

Nro.

May 5 Januar 1805 N. 33.



Samstag den 5. Januar 1805.

—(Joseph Georg Tassler.)—

Paris vom 12. December.

Die Reise des Papstes nach Frankreich ist in den Jahrbüchern der Religion und in den Annalen der Europäischen Politik eine gleich wichtige Epoche.

Man hat schon viel davon gesprochen; aber für den Mann, der sich die Mühe giebt, die Geschichte seiner Zeit zu studieren und über die Zukunft nachzudenken, ist diese Begebenheit eine unerschöpfliche Quelle von Reflexionen.

Die Ehrenbezeugungen, welche man in ganz Frankreich dem heil. Vater zu erweisen sich bemüht hat, müssen nicht als eitle Formalitäten, als ans befahlne Ceremonien angesehen werden;

sie haben einen edlern Bewegungsgrund und einen größern Gegenstand. Nachdem man den übrigen Völkern das Schauspiel der Immoralität und einer allgemeinen Unordnung gegeben, mußte Frankreich vielleicht das Schauspiel der Ehreerbietung und der Reverenz gegen den erhabenen Chef seiner Religion an den Tag legen.

Straßburg vom 6. December.

Ein Französischer Naturkundiger hat neulich folgende meteorologische Beobachtungen bekannt machen lassen:

„Die Erde leidet, so wie der Mensch, Abwechselungen von Temperatur, welche sie ihren Bewohnern und der Luft mittheilt. Sie erhitzt sich in verschiedenen auf einander folgenden Som-

H.

Mess

mern und fühlt sich mittels vulkanischer Ausbrüche und Erdbeben wieder ab. Die Flammen des Vesuvus, zwei neue feuerspeiende Berge in Island, das Erdbeben in Spanien, alles beweiset, daß sich unser Erdboden jetzt von einer überflüssigen Hitze entledigt und daß der südliche Theil von Spanien, der sich abkühlt, in der Folge eine gesunde Luft genießen wird. Die großen Nordlichter, die wir bisher gehabt haben, so wie die heftigen Stürme, sind theils Beweise, theils Ursachen einer Abkühlung auf der Oberfläche der Erde. Diese Erscheinungen werden durch die Erde und die Sonne hervorgebracht; warum sollte hierin nicht eine gewisse Ordnung statt finden? Die Erfahrung der Vergangenheit kann uns zu wahrscheinlichen Schlüssen in Absicht der folgenden Temperatur führen. 1704 und 1705 hatte die Erde eine außerordentliche Hitze erhalten, welche sie durch das große Erdbeben im Jahre 1707 wieder verlohr. Auf die großen Nordlichter in letzterm Jahre folgte der strenge Winter von 1709. In den Jahren 1712 1713 und 1714 nahm der Erdboden wieder eine große Hitze an, welche durch den strengen Winter von 1716 vermindert wurde. Da die außerordentliche Hitze von 1719 und 1720 nicht vermindert wurde und kein harter Winter einfiel, so wurden 1720 und 1721 über 60000 Menschen zu Marseille und in der Provence durch die Pest hingerafft. In den folgenden Jahren nahm die Hitze noch immer mehr zu

und Palermo wurde durch einen feuerspeienden Berg, der sich in einem Quartier der Stadt eröffnete, in Angst und Schrecken gesetzt. Endlich kam der strenge Winter von 1729, der die Temperatur der Luft wieder herstellte. Da die Erde seitdem wieder eine große Hitze angenommen und der Vesuv sich vieler feuriger Materie entledigt hatte, so folgte hierauf der lange strenge Winter von 1740. Nach dem Erdbeben von Lissabon 1755 hatte man im Jahre 1757, 69 Tage der strengsten Kälte. Auf das Unglück in Calabrien 1783 folgte die Kälte des Jahres 1784. Überhaupt hat man die Bemerkung gemacht, daß wenn die unterirdischen Feuer vor dem Sommer aufhören, der darauf folgende Winter strenge ist. Wenn dagegen die Erde gegen Ende des Sommers oder während des Herbstes in Bewegung ist, so verursacht der Überschuss des Wärmestoffs einen gemäßigten Winter, worauf ein Sommer mit vielen Ungewittern erfolgt. Nach diesen Wahrscheinlichkeiten wird der Winter von 1806 sehr kalt, der gegenwärtige aber gemäßigt seyn.

Livorno vom 30. November.

Obygleich man noch nicht sagen kann, daß die Krankheit uns gänzlich verlassen hat, so giebt es doch Tage, an welchen keiner stirbt, und mehrere, die von dem Fieber befallen sind, genesen jetzt.

— II —

Intelligenzblatt zu Nro 2.

Avertissemente.

Ankündigung.

Vermög hoher Gubernial - Verordnung vom 30ten November l. J. Zahl 47856 ist bei dem regulirenden Magistrat in der Stadt Elza Nadasmer Kreises zu besetzenden Stellen, als:

1tens. Der geprüften Syndicats- und zugleich 1ten Rathmannsstelle mit jährlichen 400 fl. rhn. wosfür nebst den vorschriftsmäßigen Moralitätszeugnissen und sonstigen Behelfen die Eligibilitäts-Dekrete ex utraque linea erforderlich werden;

2tens. Der 2ten ungeprüften Rathss- beisitzers- und zugleich Stadtkaßiersstelle gegen eine Dienstkarzion pr. 300 fl. rhn. mit dem Gehalte jährlicher 100 fl. rhn. dann

3tens. Der 3ten Rathssbeisitzers- und zugleich Kassakontrolorsstelle gegen eine Caution von 100 fl. rhn. mit der jährlichen Besoldung von 80 fl. rhn. zu welch beiden letzteren Dienstposten die Kenntniß des Lesens und Schreibens der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache dann des Rechnens erforderlich wird, endlich

4tens. Die Stadtkanzellisten - Stelle mit jährlichen 150 fl. rhn. wozu das Lesen und vollkommen Schreiben der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache nöthig ist, die Kompetenten um diese Dienststellen haben ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Anstellung - Gesuchen längstens bis zur Hälfte des Monats Jenner 1805 bei dem radomer Kreisamte anzubringen.

2

Ankündigung.

Vermög hoher Gubernial - Verordnung vom 4ten Dezember d. J. Zahl 48244. wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Anzeige des jaslaer k. Kreisamts die wegen Besetzung der bei dem biezer Magistrat mit einem Gehalte jährlicher 300 fl. rhn. erledigten Syndicatsstelle am 16ten Oktober l. J. abgehaltene 2te Wahl wegen Mangel an Kompetenten abermal fruchtlos abgelaufen ist, so wird zu endlicher Besetzung dieser Syndicatsstelle ein neuerslicher Concurs auf den 20ten März 1805 allgemein ausgeschrieben, daß die Kompetenten mit ihren Gesuchen und mit erforderlichen Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea versehen sind, auf dem gehörigen Termin bei dem jaslaer königl. Kreisamte anzuseien haben.

2

K u n d m a c h u n g .

Um die hiesigen Kriminalsträflinge eines gesunden und nothaften Brodes zu versichern, wird es nothwendig die Verodliefserung für das krakauer Strafgericht für ein ganzes Jahr in Kontrakt zu geben, und diesen Kontrakt im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Demjenigen, welcher die annehmbarsten Bedingnisse macht, Salvo ratificatione einer hohen Landessstelle, anzustossen. Es wird daher diese Versteigerung am 23ten Januar 1805 Früh um 9 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden, wobei das Praktium mit 4 fr. pr. Laib von 2 1/2 Pfund angenommen, und von solchen abwärts lizitirt werden wird. Diejenigen, welche daher Lust diese Verodliefserung für das hiesige Kriminal, deren Bedarf täglich im Durchschnitt in 300 Laiben bestehen, zu contrahiren, haben sich hieramts am bestimmten Tage zur erwähnten Stunde einzufinden, sich unter einem mit irgend einer baaren, fidejussorischen oder wenigstens in einer Haftung in Solidum bestehenden Kauktion auszuweisen, wo denselben so dann die näheren Litzitations-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Vom k. k. krakauer Kreisamte den
15ten Decembris 1804.

M a c h r i c h t
vom k. k. krakauer Kreisamte.

Am 15ten Hornung 1805 werden
in Słomnik die Teildiebthungen nachfol-

gender städtischen Geschässe und Realitäten Vormittags um 9 Uhr auf dem daselbstigen Rathaus angefangen werden.
1) Der städtischen Propination auf 1 1/2 Jahr, vom 1ten Mai 1805 bis 31ten Oktober 1806. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 1573 fl. rh. folglich auf 18 Monate 2359 fl. rh. 30 fr., und das Neugeld 235 fl. rh. 57 fr.

2) Das städtische Rathaus sammt der Schankgerechtigkeit auf die nemliche Zeit von 18 Monaten. Der einjährige Fiskalpreis ist 134 fl. rh. 13 fr., folglich auf 18 Monate 201 fl. rh. 19 1/2 fr., und das Neugeld 20 fl. rh. 8 fr.

3) Die Marktgelber auf eben so lange, und eben diese Zeit. Der Fiskalpreis ist für ein Jahr 50 fl. rh. 26 fr., folglich für 18 Monate 75 fl. rh. 39 fr., und das Badium 7 fl. rh. 34 fr.

4) Der Weidezins auf zwei Jahre, nemlich der Sommer 1805 und 1806 bis zum 31ten Oktober 1806 zu rechnen. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 49 fl. rh. 28 fr., folglich auf zwei Jahre 98 fl. rh. 56 fr. und das Neugeld 9 fl. rh. 57 fr., endlich

5) Der Weinoufschlag auf anderthalb Jahre, nemlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Oktober 1806. Der Fiskalpreis ist auf 1 Jahr 18 fl. rh. 30 fr., folglich auf 18 Monate 27 fl. rh. 45 fr. und das Neugeld 7 fl. rh. 34 fr. Die näheren Pachtbedingnisse können sowohl bei dem hiesigen k. k. Kreisamte als bei dem słomnickler Magistrat

in Erfahrung gebracht werden. Die Pachtlustigen haben sich am bestimmten Tag an dem besagten Orte einzufinden, müssen sich aber mit den Neugeldern versehen, weil ohne solches niemand zur Lizenzierung zugelassen wird.

Krakau am 25. Dezember 1804.

Kundmachung.

Zu der bei dem neuregulirenden Magistrat der k. Stadt Kozienice radosmer Kreises zu bezeichnenden Syndicats- und zugleich ersten Rathmannsstelle mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. rhn. wofür nebst den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen und sonstigen Beihilfen, vorzüglich die Wahlfähigkeits-Dekrete aus dem Rechts- und politischen Fache erforderlich werden, dann zu der bei dem erstgedachten Magistrat ebenfalls zu bezeichnenden Stadtkanzellistenstelle mit jährlichen 150 fl. rhn. wozu nebst den Moralitätszeugnissen auch die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, daß die hierzu geeigneten Competenten ihre Gesuche längstens bis Ende des Monats Janer k. J. bei dem radosmer Kreisamte anzubringen haben.

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. galizischen Hauptstadt Lemberg wird anmit Bekannt gemacht; daß auf den 28ten

Hornung 1805 Vormittag um 10 Uhr in der Kanzlei des hiesigen städtischen Wirthschafts-Amtes die Stadtheleuchtung, bei welcher 753 Laternen zu unterhalten sind, auf 9 1/2 Jahr, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis Ende Oktober 1814 an den Mindests verlangenden verpachtet werden wird. Das Prämium Fisci für 1 Jahr ist auf 9464 fl. 51 5/8 kr. bestimmt.

Die mit dieser Verpachtung verbundnen Bedingnisse sind folgende.

Iens Werden von denen 753 Stück Laternen 12 Stück blos in denen Monaten Juni, Juli, August und September in der Gegend des Exkuitens Gartens unterhalten, die übrigen 741 Stück hingegen müssen durch das ganze Jahr mit Ausnahme der Mondscheins-Nächte, und wenn sich eine trübe Witterung einstellen sollte, auch an diesen, sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten aufgezünden werden.

IIens Ist jeder Lizentant verbunden ein Vadum oder Neugeld von 1000 fl. in baaren zu erlegen, ohne welchen kein Anboth geleistet werden kann, welches in der königl. Stadtasse aufbewahret, und zugleich als eine Kauzion für die 10jährige Pachtzeit angesehen wird, jedoch steht es den Kontrahenten frei, eine diesen Betrag ongemessene und annehmbare fidejussorische Kauzion beizubringen.

IIIens Wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, die Beleuchtung sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten bis 1 Uhr nach Mitternacht, während der Kontraktszeit hingegen, nämlich vom

vom 16. Januar bis Ende Februar jeden Jahrs die ganze Nacht, und zwar bis zum Tages Anbruchs zu unterhalten, worauf bereits in den Füllungs-Ausweis, welcher dem Pächter zu seiner Richtschnur hinaus gegeben werden wird, der Gedacht genommen worden ist, damit aber auch zugleich in Ansehung des Auszündens der Laternen die bisherige Gleichförmigkeit beibehalten wird, so wird demselben zu diesem Ende ein nämlicher Ausweis mitgetheilt werden.

Stens Ist Kontrahent verbunden das bei Anfang seiner Pachtzeit in Vorrath befindliche Leinohl, dann die Wachslichter zum Aufzünden, und Unschlitzlichter in den Handlaternen nach den Ankaufspreis, die übrigen in den Oehlkeller und Fußzimmer befindlichen was immer Namen habenden Requisiten, mit Ausnahme der Laternen Zünd- und Schzmashinen aber nach den Schätzungs-wertb gegen gleich baarer Bezahlung von der Stadt abzunehmen. Sollte

Stens Während der Pachtzeit in der Stadt oder denen Vorstädten eine Vermehrung der Beleuchtungs-Laternen eingetreten, so wird die Vergütung für das dazu erforderliche Oehl und Baumwolle ne Dachten, nach dem zu der nämlichen Zeit bestehenden allgemeinen Leinohl- und Baumwoll-Preis bemessen, und den jährlichen Pachtquantum zugeschlagen werden; und da:

Stens Jeder von den 22 Laternen-zündern alle 3 Jahre einen Schaspelz erhält, von welchen die Gebühr mit den Januar 1807 und 1810 wie-

derum eintritt, so wird zu der Zeit dem Beleuchtungs-Pächter zu den Pacht-quantum, um welches er die Beleuchtung übernimmt, für einen derlei Pelz 7 fl. rha. mithin für 22 Pelze ein Betrag von 154 fl. zugelegt werden.

Stens Auf den Fall, daß während der Kontraktszeit eine neue Anschaffung der Laternen, Zünd, Seize, Läschmaschinen und andern Requisiten eintreten kann, wird dem Pächter zu diesen Behuf ein Pauschquantum von 90 fl. jährlich bemessen, und in viertel-jährigen Raten gegen deme verabfolgt werden, daß er verbunden bleibt, den fundus instructus der Beleuchtung immer in denjenigen Zustand zu erhalten, in welchem ihm solcher übergeben worden, und so oft bei denen Untersuchungen des königl. Stadtmagistrats eine Schadhaftheit oder Abgang beschieden werden sollte, denselben immer längstens binnen 14 Tagen von der dem Pächter darüber gemachten Aussstellung um so gewisser zu ersezgen, und das Schadhafte vollkommen herstellen zu lassen, als er sich nach den fruchtbaren Verlauf dieser Frist gefallen lassen muß, daß diese Anschaffung aus der Stadtkasse von Seiten des königl. Stadtmagistrats ohne weiters bestritten, und die Auslagen ihm von der nächsten Pachtschillings-Rate abgezogen werden.

Stens Macht die Stadt sich verbindlich, daß dem Pächter der Pachtschilling in vierteljährigen Raten nach Ausgang eines jeden Quartals, in sofern nicht dem Pächter Kraft des

Sten

9ten Punktes Ersäge obliegen, baar und vollständig bei der königl. Stadtkasse angewiesen, und erfolgt werden wird.

9tens Ist derselbe verpflichtet, nach Ausgang seiner Pachtzeit sämmertliche Glocken- und Scheibenslaternen, dann die eisernen Wand- und Säulen-Stützen in den nämlichen guten Stand, der Stadt wiederum zu übergeben, in welchem sie von ihm übernommen werden.

10tens Hat der Pächter in allen aus diesen Lieferungs-Vertrag entstehenden Verhandlungen mit Verzichtleistung auf alle rechtliche Wohlthaten blos allein der politischen Magist. Erkenntniß, und der politischen Exekuzion sich zu unterwerfen, so wie er auch überhaupt für die richtige Zuhaltung aller vorstehenden Verbindlichkeiten auf den Fall, wenn seine Kauzion nicht hinreichend wäre, mit seinem ganzen beweg- und unbeweglichen Vermögen haften muss.

11tens Hat sich derselbe wegen Unterhaltung einer guten Beleuchtung der Oberaufficht des königl. Stadtmagistratz dann der Aufficht und Kontrolle des von selben dazu bestimmt werden den Individuumus zu unterziehen, und sich in allen vorkommenden strittigen Fällen an selbes zu wenden, welches bei wichtigeren Gegenständen die Anzeige an den königl. Stadtmagistrat erstattet wird.

12tens Kann dem Kontrahenten während der Pachtzeit unter keinen Vorwand eine Erhöhung der nachstehend aufgeführten Kategorien zugestanden werden.

Die verschiedenen Erfordernisse für diese Beleuchtung werden jährlich nach ihren Kategorien nachstehendermaßen vergütet, nämlich:

Für 24345 Pfund I 1/2 Roth Dehl	5830 fl. 38 35 kr.
— die Wachslichter zum Außgünden	89 — 28 —
— die Unschlittlichter in die Handlaternen re. . . .	81 — 17 55 —
— Baumwollgarn auf Dochte	115 — 74 1/2 —
— Die Beleuchtung der 4 Wachstuben	72 — — —
— Mietzinsen und Beheizung der Wachstuben und Fußzimmer	339 — — —
— Hadersezen zum Laternpuhlen	28 — 22 1/2 —
— Reparatur der Latern und sonstige wie immer Namen habende Requisiten :	275 — — —
— Besoldungen fürs Beleuchtungs-Personale	2292 — — —
— Stiefeln, Rütteln und Schürzeln für 22 Angünder und 2 Füller	141 — 58 —
— Holz zum Auslochen der Hadersezen, Lampen re. . . .	50 — — —
— unvergeschene Hölle 50 — — —	
Summa . . .	9464 fl. 51 55/8 kr.

Es haben sich daher alle jene, welche diese Pachtung zu erhalten wünschen, zu welcher jedoch kein Jude zugelassen wird, an den obbeschagten Tag bei der diesfälligen Lizitation einzufinden, und sich mit einem baaren Neugeld

geld pr. 1000 fl. zu verschenen, welches sedann derjenige, der die Beleuchtungspachtung ersterhet, als Bürgschaft zu erlegen haben wird.

Lemberg den 30. November 1804.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird hiermit kund gemacht: daß der dem Herrn Anton Kempicki eigenthümlich zugehörige, im Radomer Kreise im Dörfe Dzurkow gelegene, auf 13400 fl. pol. abgeschätzte, Utynszczyzna genaunte Acker, auf Ansuchen des Juden Zelik Mendlowicz zur Befriedigung einer Summe von 1140 fl. pol. und 60 fl. pol. mittels einer am 3ten Hornung 1805 um 10 Uhr Vormittage bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenen öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen wird verkauft werden:

Iens. Dass jeder Kauflustige verbunden seyn wird, vor der Lizitation den 10ten Theil des Schätzungsverthes als Neugeld zu erlegen.

Iens. Dass der Käufer den gesteckten Kaufschilling binnen 14 Tagen ans Gerichtsdepositum abzuführen hat; weil hingegen auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ausgeschrieben werden wird.

Mittels gegenwärtigen Edikts werden zugleich alle sichergestellten Gläu-

biger gewarnt, daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, ihre Gerechtsamen bei der Lizitation anmelden. Ubrigens steht es jedermann frei, die Abschöpfung und das Inventarium des Utynszczyzna genannten Ackers in der Landrechte ree gistratur einzusehen.

Krakau den 24ten Oktober 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

W. Noskowsky.

Aus dem Nachschlosse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Beck.

3

K u n d m a c h u n g .

Zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 7ten d. M. Zahl 48425 wegen Besetzung der bei dem halbjähr Magistrate erledigten, und mit der städtischen Kassakontrolle, dann einem Gehalt von 100 fl. rhn. verbundenen 2ten Beisitzerstelle am 3ten Oktober 9. J. abgeholtene Wahl wegen Mantel an Kompetenten fruchtlos vor sich gegangen ist, so wird zu endlicher Besetzung dieser Magistratsbeisitzerstelle ein neuerlicher Konkurs auf den letzten Hornung k. J. allgemein ausgeschrieben, daß die hierzu geeigneten Kompetenten ihre Gesuche bei dem städt. k. Kreisamte anzubringen haben.

2